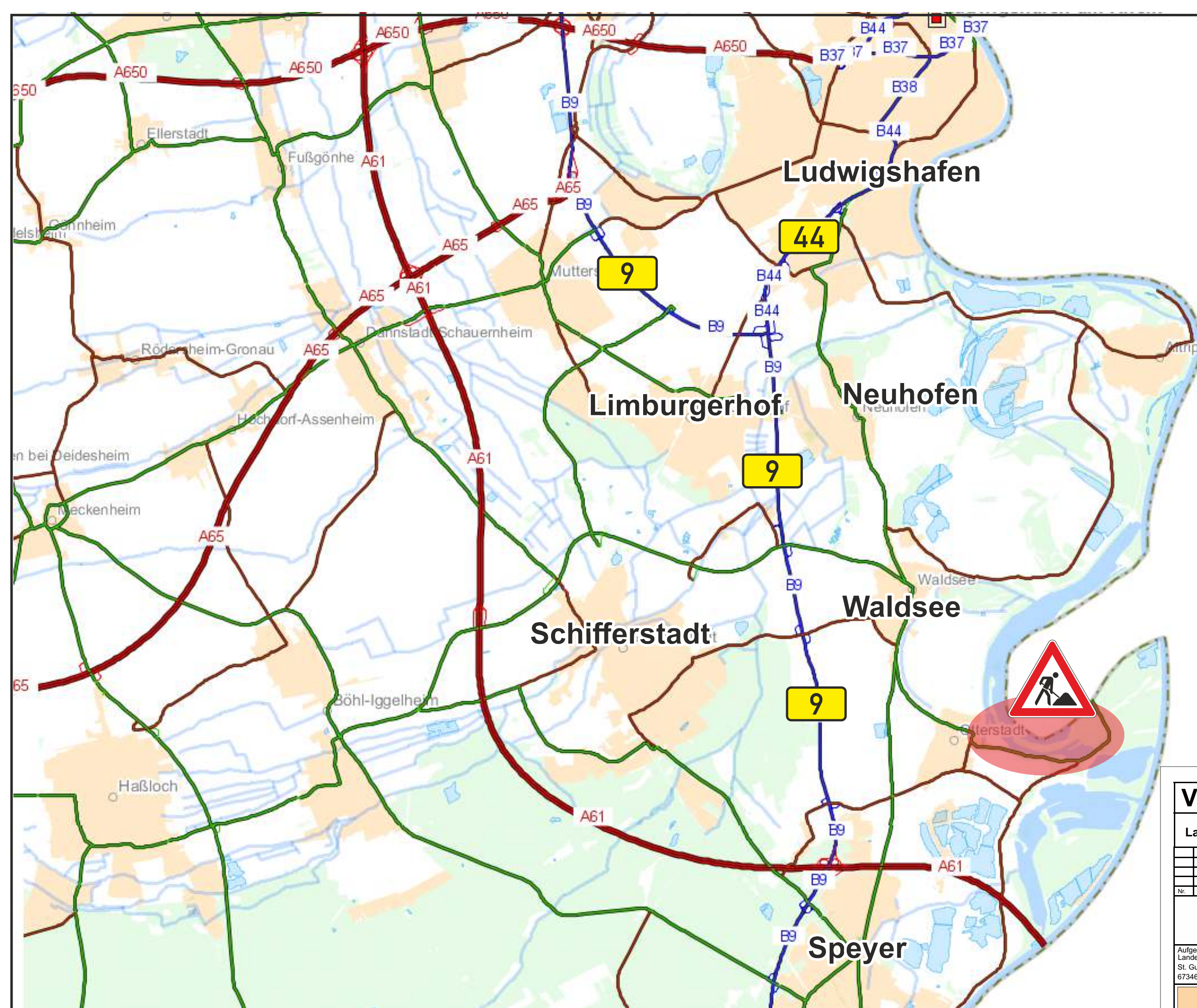




Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer

Anlage
Blatt Nr. 1

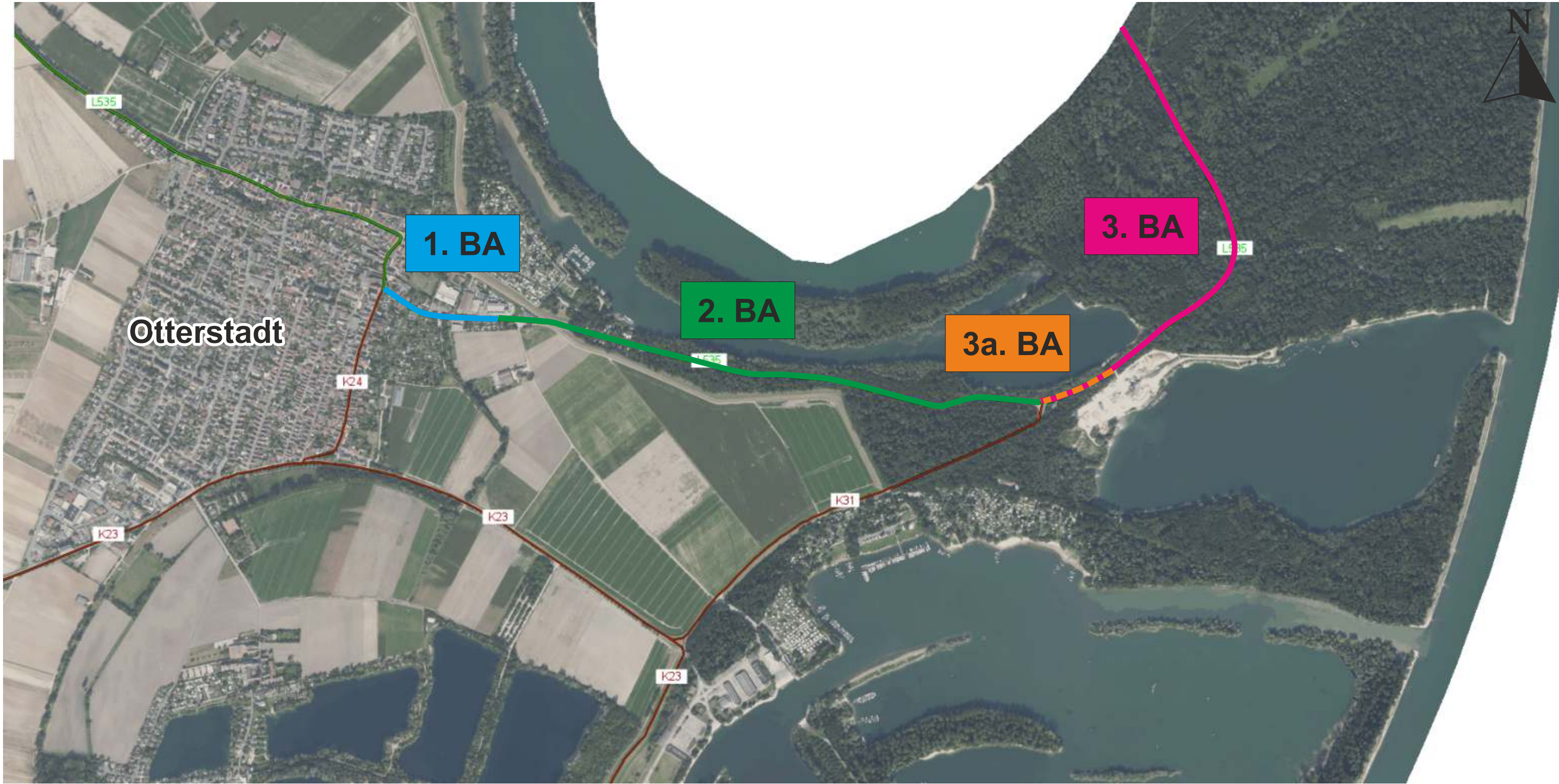
Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ze.	Datum	Zeichen
		bearbeitet		Juni 2026	Kneis
		gezeichnet		Juni 2026	Kneis
		geprüft		xxxx	
		Zeichnung: Übersicht			
		Maßstab: ohne			

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontaktdaten:

Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026



Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer

LBM

Anlage
Blatt Nr. 2

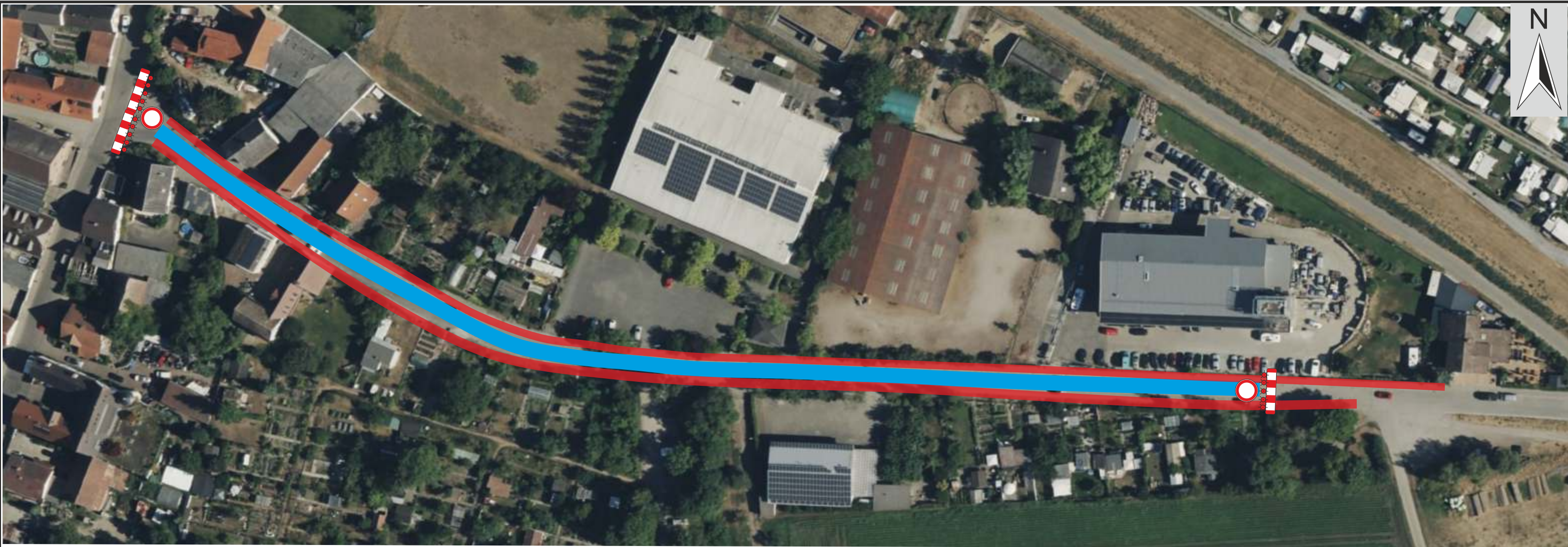
Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ze.	Datum	Zeichen
		bearbeitet		Juni 2026	Kneis
		gezeichnet		Juni 2026	Kneis
		geprüft		xxxx	
		Zeichnung: Bauabschnitte			
		Maßstab: ohne			

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontaktdaten:

Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026



1. BA

18 x

ab
x.XX. Xh

283-10
-20
-30
1040-34

Bemerkungen
Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

Halteverbote
Halteverbote sind 3 volle Kalendertage vor Beginn aufzustellen

Der Tag der Aufstellung zählt nicht dazu

Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Verwendung von Verkehrszeichen und Zusatzzeichen muss grundsätzlich im Einklang mit der StVO, der VwV-StVO sowie der RSA erfolgen. Nur so können bei Bedarf rechtssichere Durchsetzungsmaßnahmen wie die Erteilung von Verwarnungen oder das Umsetzen von Fahrzeugen vorgenommen werden.

Es sind StVO-konforme Zusatzzeichen anzubringen.
Das Anbringen laminierter Zusatzzeichen ist nicht zulässig.

Bei der Aufstellung ist ein Halterprotokoll zu erstellen und dem LBM Speyer vor Baubeginn zu übermitteln

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer



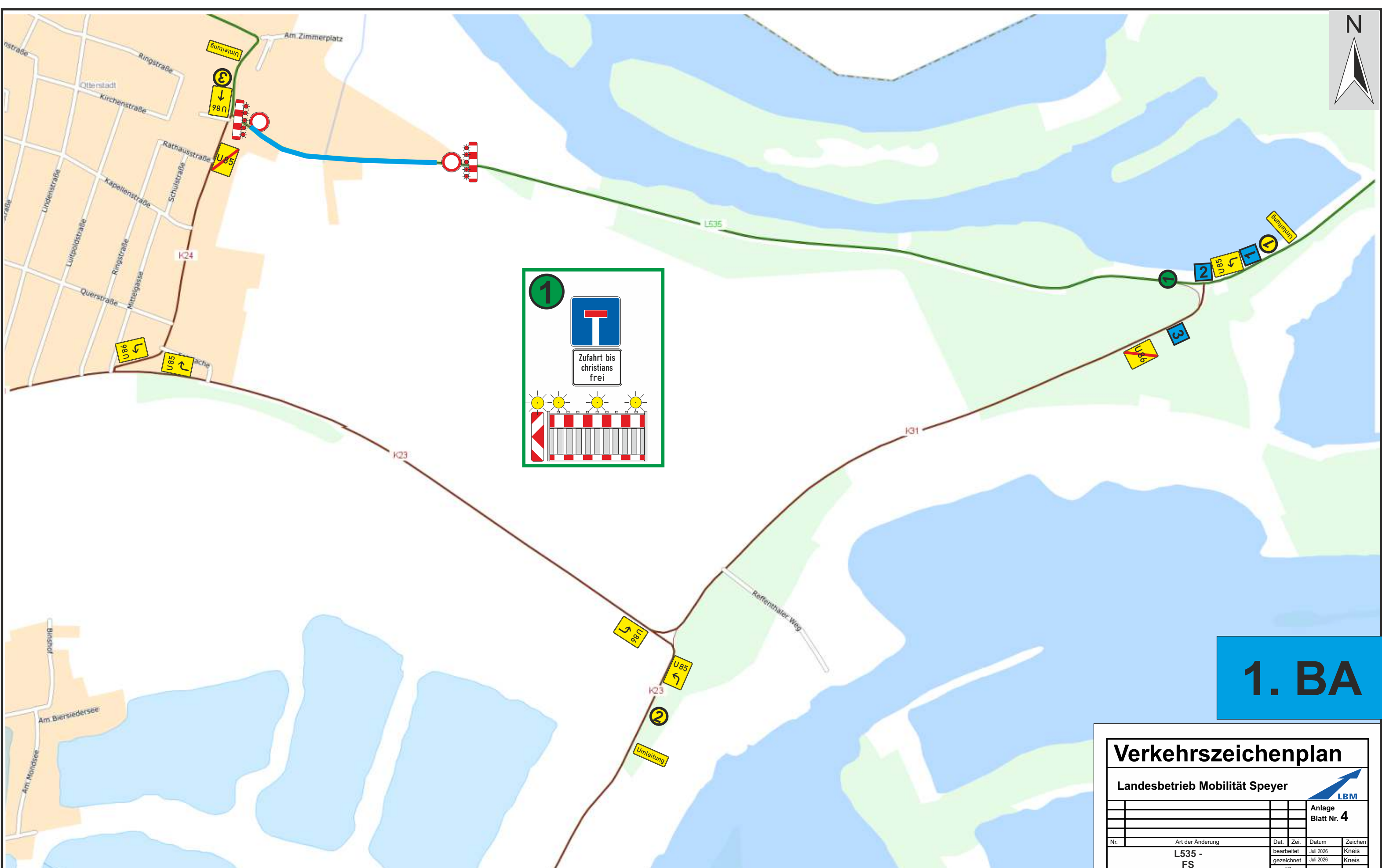
Anlage
Blatt Nr. 3

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ze.	Datum	Zeichen
	L535 - FS	bearbeitet	Juli 2026	Kneis	
	Otterstadt - Landesgrenze BW	gezeichnet	Juli 2026	Kneis	
		geprüft	xxxx		
		Zeichnung:	1. Bauabschnitt		
		Maßstab:	ohne		

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel.Kneis@lhm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026



1. BA

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer



Anlage
Blatt Nr. 4

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ze.	Datum	Zeichen
	L535 - FS	bearbeitet		Juli 2026	Kneis
	Otterstadt - Landesgrenze BW	gezeichnet		Juli 2026	Kneis
		geprüft		xxxx	
		Zeichnung:	Umleitung 1. BA		
		Maßstab:	ohne		

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026

Bemerkungen

Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

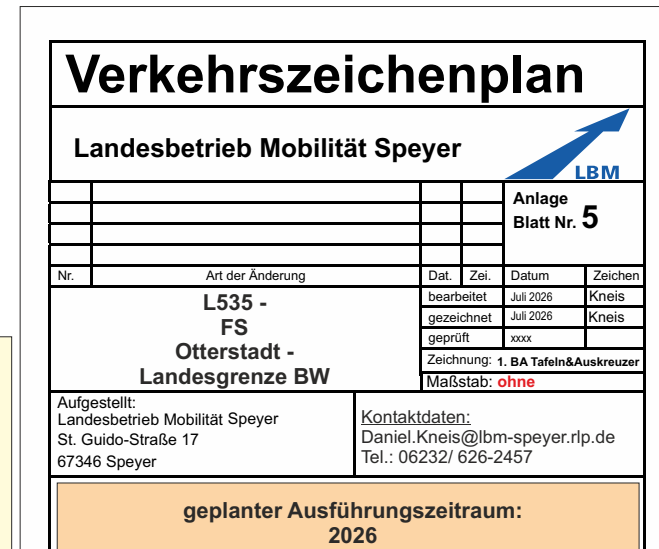
Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.





Detail Blatt 7

2. BA

Bemerkungen

Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer



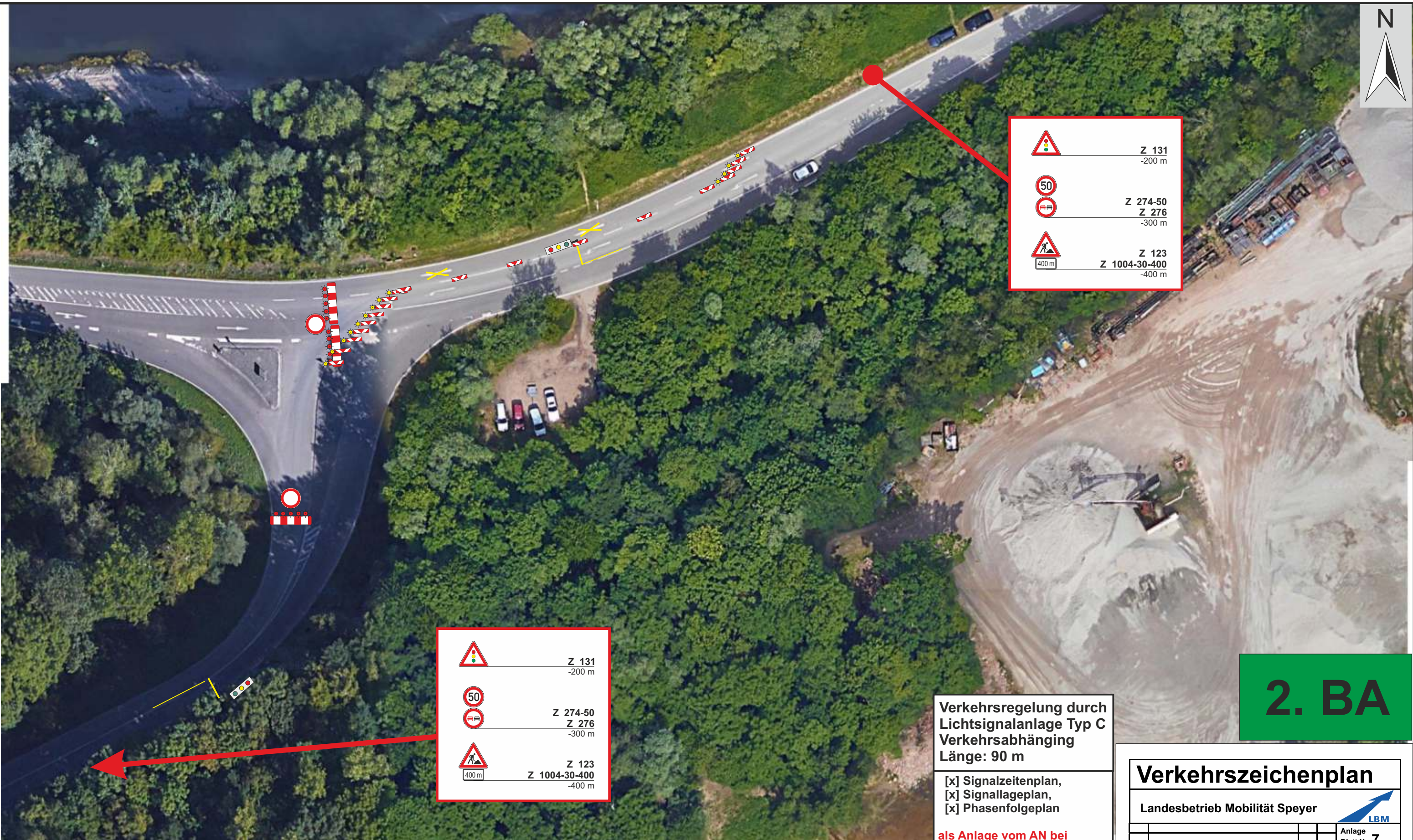
Anlage
Blatt Nr. 6

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Zeich.	Datum	Zeichen
L535 - FS Otterstadt - Landesgrenze BW	bearbeitet			Juli 2026	Kneis
	gezeichnet			Juli 2026	Kneis
	geprüft			xxxx	
Zeichnung: 1. BA Tafeln&Auskreuzer					Maßstab: ohne

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontaktdaten:
Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026



Z 131
-200 m

Z 274-50
Z 276
-300 m

Z 123
Z 1004-30-400
-400 m

Z 131
-200 m

Z 274-50
Z 276
-300 m

Z 123
Z 1004-30-400
-400 m

Verkehrsregelung durch
Lichtsignalanlage Typ C
Verkehrsabhängig
Länge: 90 m

- [x] Signalzeitenplan,
- [x] Signallageplan,
- [x] Phasenfolgeplan

als Anlage vom AN bei
Antragstellung beizufügen
und vom LBM-SP anzuordnen

2. BA

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer

Anlage
Blatt Nr. 7

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Zeich.	Datum	Zeichen
L535 - FS Otterstadt - Landesgrenze BW	bearbeitet			Juli 2026	Kneis
	gezeichnet			Juli 2026	Kneis
	geprüft			xxxx	
Zeichnung: Detail					
Maßstab: ohne					

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026

Bemerkungen

Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

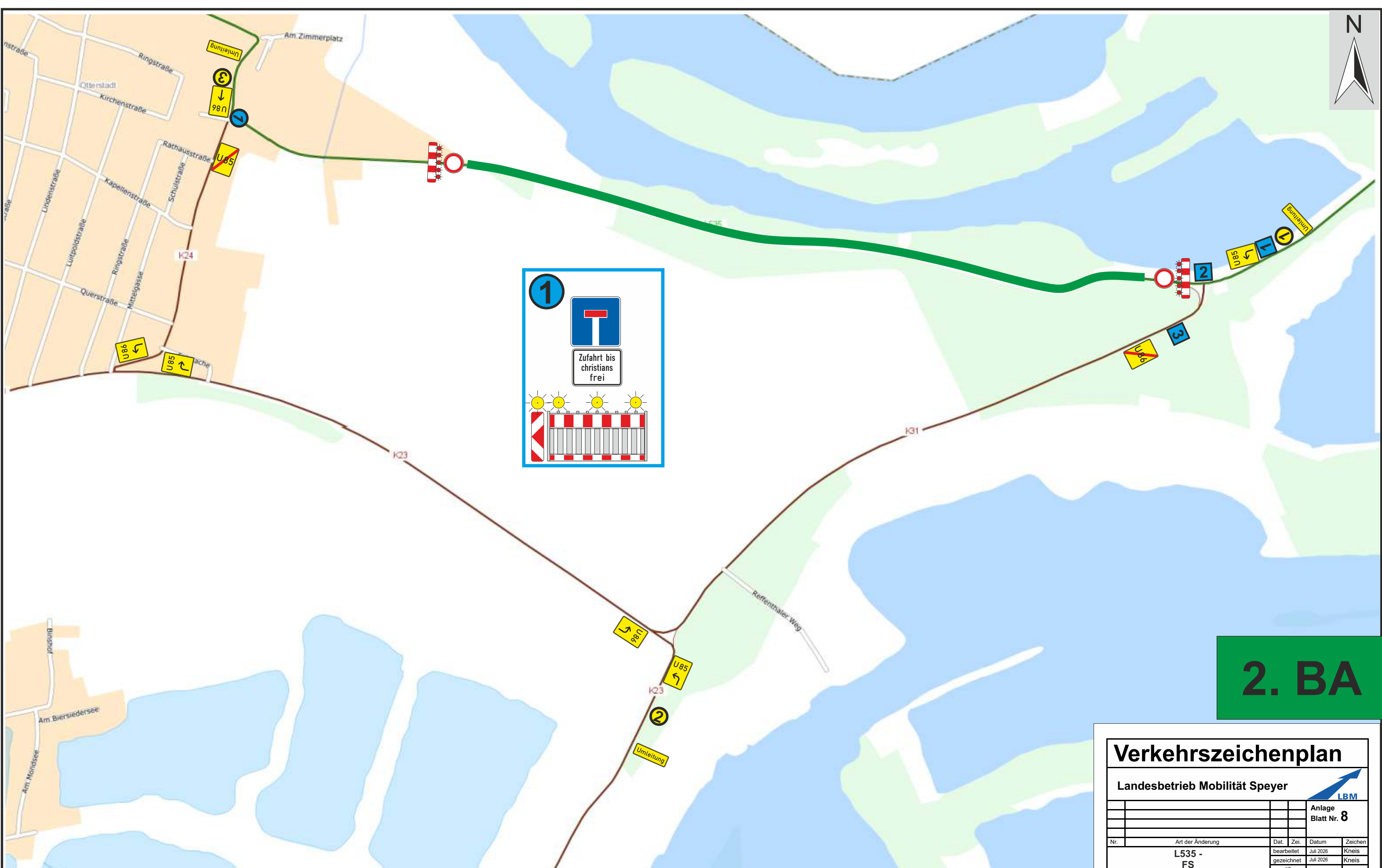
Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.



2. BA

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer



Anlage
Blatt Nr. 8

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ze.	Datum	Zeichen
	L535 - FS	bearbeitet		Juli 2026	Kneis
	Otterstadt - Landesgrenze BW	gezeichnet		Juli 2026	Kneis
		geprüft		xxxx	
		Zeichnung:	Umleitung 2. BA		
		Maßstab:	ohne		

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026

Bemerkungen

Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

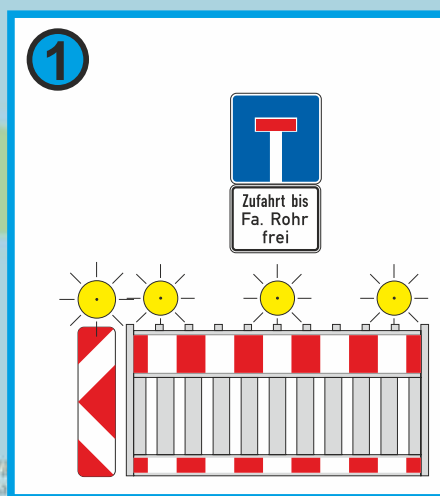
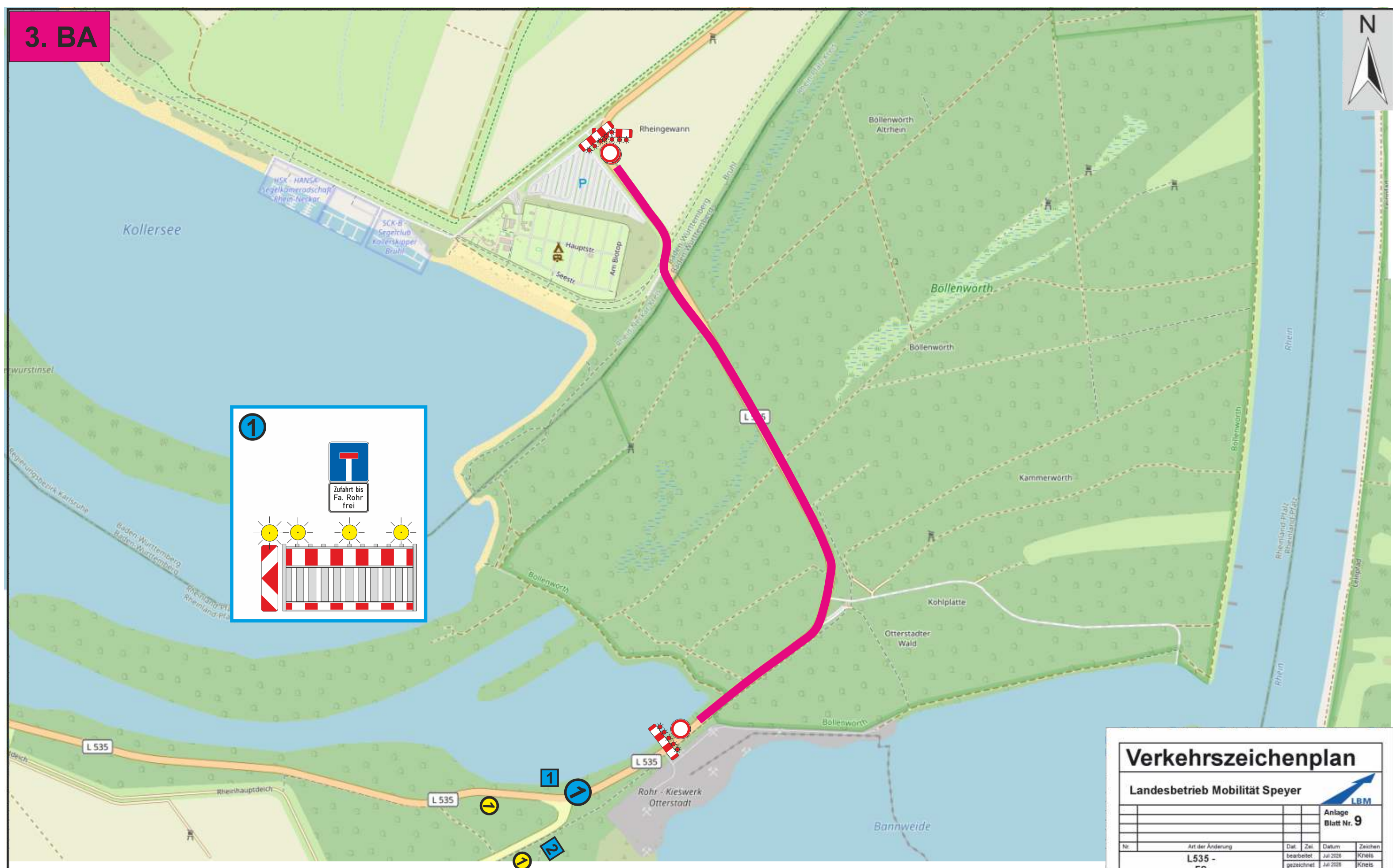
Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.



Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer



Anlage
Blatt Nr. 9

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ziel	Datum	Zeichen
	L535 - FS	bearbeitet	Jul 2025	Kneis	
	Otterstadt - Landesgrenze BW	gezeichnet	Jul 2025	Kneis	
		geprüft	xxx		
		Zeichnung:	Detail		
		Maßstab:	ohne		

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel.Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026

Bemerkungen

Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig.

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.



**als Anlage vom AN bei
Antragstellung beizufügen
und vom LBM-SP anzuordnen**

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer



				↗ LBM Anlage Blatt Nr. 10

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ziel	Datum	Zeichen
L535 - FS Otterstadt - Landesgrenze BW		bearbeitet		Juli 2025	Kneis
		gezeichnet		Juli 2025	Kneis
		geprüft		xxxx	
		Zeichnung: Detail			
		Maßstab: ohne			

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel Kneis@lbm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:

2026

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.



Richtung



Brühl

**vom xx.xx.2026
bis xx.xx.2026
gesperrt**

Schildhöhe: 1600 mm
Schildbreite: 1250 mm
Schriftgrösse: 140 mm

3. 3a. BA

Verkehrszeichenplan

Landesbetrieb Mobilität Speyer

Anlage
Blatt Nr. **12**

Nr.	Art der Änderung	Dat.	Ze.	Datum	Zeichen
L535 - FS Otterstadt - Landesgrenze BW		bearbeitet		Julii 2026	Kreis
		gezeichnet		Julii 2026	Kreis
		geprüft		xxxx	
		Zeichnung: 1. BA Tafeln & Auskreuzer			
		Maßstab: ohne			

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido-Straße 17
67346 Speyer

Kontakt Daten:
Daniel.Kneis@lhm-speyer.rlp.de
Tel.: 06232/ 626-2457

geplanter Ausführungszeitraum:
2026

Bemerkungen	

Nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderungen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und nach Abschluss der Baumaßnahme in ursprünglicher Form wiederherzustellen.

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Bauaufsicht.

Das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an bereits vorhandener ortsfester Beschilderung sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist unzulässig

Es sind geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von Einschlagfüßen oder -pfosten ist ausdrücklich untersagt.

Für angefertigte Verkehrszeichen ist eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Diese muss die Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmens, das Herstellungsquartal sowie das Herstellungsjahr enthalten.

Außerdem müssen die Verkehrsschilder ein RAL-Gütezeichen haben, das zeigt, dass sie geprüft und zulässig sind.

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen:
20–80 km/h → Größe 2
ab 80 km/h → Größe 3

Die Anzahl der Absperrschrankengitter sowie der Warnleuchten bei einer Vollsperrung ergibt sich aus den Vorgaben der RSA sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Ein- oder doppelseitige Bake abhängig vom Standort.